



Ausgabe Oktober 2016

Editorial

Nach der Sommerpause und der Wahl des Abgeordnetenhauses in Berlin wird sich die Politik wieder fachlichen Themen widmen. Erwartungsgemäß wird der neue Berliner Senat andere Schwerpunkte setzen, auf die sich die Unternehmen in Berlin einrichten müssen. Mittlerweile wurde auch das neue Erbschaftsteuergesetz durch Bundestag und Bundesrat abgesegnet, so dass in Kürze mit einer Veröffentlichung gerechnet wird. Das Gesetz soll rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 in Kraft treten. Weitere Gesetzesänderungen sind auf dem Weg, sei es das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen, die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens oder die steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus.

Die Hauptreisezeit ist zwar gerade vorbei, aber der nächste Urlaub kann auch jetzt schon geplant werden. Wir konnten Frau König vom Reisecenter Delphini für unser Interview gewinnen. Frau König betreibt mit ihrem im März 1990 gegründeten Unternehmen ein Reisebüro mit mehreren Standorten und eine Zimmerbörse in Rostock. Holen Sie sich gern Anregungen, nicht nur für einen Urlaub in Mecklenburg-Vorpommern.

Traditionell laden wir im Herbst unsere Mandanten, Geschäftskontakte und Interessierte zur Unternehmertagung ein. Diese findet am 9. November 2016 im Hotel Adina, Krausenstraße in Berlin-Mitte statt, Start ist um 15:30 Uhr. Wir bieten wie immer interessante Themen aus unserem beruflichen Umfeld und wagen einen Ausblick auf 2017. Im Anschluss daran laden wir zu einem Imbiss ein und freuen uns auf interessante Gespräche. Kurzentschlossene können sich noch gern über unser Sekretariat anmelden.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

“ Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg! ”

Inhalt

Interview mit Frau Brigitte König, Gründerin und Geschäftsführerin der Reisecenter Delphini GmbH
Seite 2

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts
Dr. Horst Michael Leyh,
WP/StB, UHY Deutschland
AG, Köln

Seite 4

HGB News
Seite 7

Steuer News
Seite 9

UHY News
Seite 11

Impressum
Seite 14



Interview mit Frau Brigitte König, Gründerin und Geschäftsführerin der Reisecenter Delphini GmbH

Frau König, können Sie unseren Lesern die Reisecenter Delphini GmbH vorstellen?

„Wer viel arbeitet, braucht hin und wieder ein paar Tage Auszeit und Entspannung, um die Akkus wieder aufzuladen. Dafür sind wir genau der richtige Ansprechpartner. Wir betreiben seit nunmehr über 26 Jahren erfolgreich in Rostock Reiseagenturen an fünf Standorten. Neben den klassischen Angeboten der verschiedenen Reiseveranstalter und unserer kompetenten Beratung rund um einen gelungenen Urlaub gibt es in unserem Büro im Stadtzentrum von Rostock auch die Zimmerbörse.

In der Zimmerbörse erwarten zwei nette Rostockerinnen die Anfragen unserer Kunden. Wir vermitteln Privatquartiere - Ferienwohnungen, Apartments, Bungalows und Ferienhäuser - in und um Rostock. Wir kennen alle Objekte, haben sie uns angesehen und haben persönlichen Kontakt zu den Vermietern. Auf spezielle Fragen können wir deshalb gut reagieren.“

Die Reisecenter Delphini GmbH wurde im März 1990 gegründet und ist bis heute sehr erfolgreich am Markt. Können Sie die Entwicklung kurz beschreiben?

„Am 21. März 1990 gründeten Herr Dietmar Zwerg und ich die Reisecenter Delphini GmbH. Das war für uns ein mutiger Schritt. Gerade erst drei Tage war die erste demokratische Wahl in der Geschichte der DDR, am 18. März 1990, her und wir wagten den Sprung in die Selbstständigkeit. Zu der Zeit wusste noch keiner, wo die Reise hingehet. Im Nachhinein zeigte sich, dass es die richtige Entscheidung für uns war und der Mut belohnt wurde. Da wir das erste unabhängige Reisebüro in Rostock waren und die ersten Reisen noch in DDR-Mark bezahlt werden konnten, war die Nachfrage groß. Durch den Wegfall der Mauer im Herbst 1989 waren der vorher schon vorhandenen Reiselust keine Grenzen mehr gesetzt und die Welt stand den Menschen in der Noch-DDR offen. Nach der Währungsunion im Juli 1990 und der deutschen Wiedervereinigung im Oktober desselben Jahres ging es richtig los.

Der Reisebranche und damit auch uns ging es gut. Zwischenzeitlich hatten wir mehrere Filialen auch außerhalb von Rostock. Wir haben Büros in Stralsund, Teterow, Wolgast und Wismar betrieben. In der Folgezeit gründeten sich auf Grund der extrem hohen Nachfrage viele weitere Reisebüros und der Wettbewerbsdruck nahm zu. Im Dezember 2000 beschloss mein Geschäftspartner, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen und ich übernahm die Anteile.

Dann kam 2001, der 11. September mit dem terroristischen Anschlag auf das World Trade Center in New York und kurz danach die Währungsumstellung von DM auf EUR. Diese beiden Ereignisse haben der Reisebranche nicht nur in Deutschland hart zugesetzt.

In der Folgezeit haben wir uns, auch mit Unterstützung von UHY, neu ausgerichtet und uns von den auswärtigen Standorten getrennt, um uns auf unsere erfolgreichen Büros im Raum Rostock zu konzentrieren.

Die Folgejahre haben gezeigt, dass dieses die richtige Entscheidung war. Zurzeit beschäftigen wir in Rostock elf Mitarbeiter, die teilweise bereits von Anfang an bei uns sind.“

Wie schätzen Sie die aktuelle und künftige Entwicklung in Ihrer Branche ein?

„Durch die rasante Entwicklung des Internets in den letzten Jahren und das umfangreiche Angebot von Reiseanbietern in verschiedenen Portalen wurden klassische Reisebüros schon für tot erklärt. Eine Zeit lang schien es so, als ob gerade junge Menschen nur noch das world wide web für die Planung ihrer Urlaubs- und sonstigen Reisen nutzen würden. Sicher ist die Möglichkeit, sich über verschiedene Reiseziele im Vorfeld im Internet zu informieren, größer geworden. Wir machen jedoch die Erfahrung, dass gerade auch mehr und mehr jüngere Leute eine solide Beratung von Angesicht zu Angesicht schätzen und sich nicht nur auf Beschreibungen und Bewertungen im Internet verlassen möchten, deren Vertrauenswürdigkeit mitunter fraglich ist.

Interview mit Frau Brigitte König, Gründerin und Geschäftsführerin der Reisecenter Delphini GmbH



Alle unsere Mitarbeiter nehmen abwechselnd an verschiedenen Informationsreiseangeboten der Veranstalter teil bzw. sind selbst sehr reiselustig. Dadurch haben wir einen Pool an Erfahrungsschatz aus erster Hand und können unsere Kunden gezielt und vor allem wahrheitsgetreu beraten. Neben unseren eigenen Reiseerfahrungen sammeln wir auch von der Vielzahl unserer seit vielen Jahren treuen Stammkunden die Bewertungen zu ihren Reisen und lassen diese in unsere Beratung einfließen.

Da wir neben den klassischen Angeboten auch spezielle Reisen, wie eigen organisierte Gruppenreisen im Rahmen der AIDA-Flotte, Kurreisen, Abenteuerreisen, Sprachreisen und andere, anbieten und kompetent beraten, sehe ich der künftigen Entwicklung für unsere Büros optimistisch entgegen.

Die meisten Menschen wollen auch in Zukunft ihren Urlaub außerhalb ihrer eigenen vier Wände verbringen und sich wenigstens für wenige Tage im Jahr verwöhnen lassen. Selbst wenn durch die aktuelle politische Lage einzelne Reiseziele wegfallen, ist die Welt groß genug, dass sich für jeden der passende Urlaubsort mit dem individuell gewünschten Konzept finden lässt. Das ist unsere Profession und darin sind wir gut.“

Wie sehen die weiteren Planungen bei der Reisecenter Delphini GmbH aus?

„Wir bauen natürlich weiterhin auf die große Reiselust der Menschen und hoffen, dass die wirtschaftliche Lage, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, weiterhin stabil bleibt bzw. sich für die hier lebenden Menschen weiter verbessert. Gerade haben wir in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt, im Barnstorfer Weg, ein neues Büro eröffnet und hoffen, dass es genauso gut angenommen wird, wie unsere bereits vorhandenen Filialen.“

Wie kamen Sie in Kontakt mit UHY?

„In den 90er Jahren haben wir unsere Buchhaltung und Lohnabrechnungen in einem Buchhal-

tungsbüro erstellen lassen, in dem eine ehemalige Mitarbeiterin von uns gearbeitet hat. Als im Jahr 2001 UHY das Buchhaltungsbüro mit allen Mitarbeitern übernommen hat, haben wir uns entschlossen, auch die betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung in die Hände von UHY zu geben und haben es bis heute nicht bereut. Unsere Bearbeiterin für die Finanzbuchhaltung, Frau Tham, die uns nun schon über 26 Jahre betreut, kennt unser Unternehmen bis ins Detail. Wir schätzen diese Kontinuität sehr und freuen uns, obwohl Frau Tham mittlerweile Rentnerin ist, dass sie weiterhin nur für uns bei UHY tätig ist und unsere Finanzbuchhaltung bearbeitet.

Seit über 15 Jahren sind wir nun Mandant bei UHY Lauer & Dr. Peters KG und wissen, dass alle unsere Fragen rund um betriebswirtschaftliche und steuerliche Themen insbesondere von der Niederlassungsleiterin und Steuerberaterin, Frau Sibylle Hägner, schnell und kompetent geklärt werden. Für das vertrauensvolle Verhältnis zwischen uns als Mandanten und der UHY Lauer & Dr. Peters KG in Rostock möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal bedanken und freuen uns auf weitere Jahre der konstruktiven Zusammenarbeit.“

Frau König, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und wünschen Ihnen und der Reisecenter Delphini GmbH weiterhin viel Erfolg!





Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Dr. Horst Michael Leyh, WP/StB, UHY Deutschland AG, Köln

Insbesondere Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB, die nicht kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 HGB sind, sowie Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben, haben auch einen Lagebericht gemäß § 289 HGB bzw. § 315 HGB zu verfassen. Die (Jahres-)Abschlüsse und die Lageberichte solcher Unternehmen sind durch einen Abschlussprüfer nach den einschlägigen handelsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Unter dem Datum vom 13. Januar 2016 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (kurz: IDW), Düsseldorf, den Entwurf des primär an Abschlussprüfer gerichteten und überarbeiteten Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n. F.), veröffentlicht. Nach seiner Finalisierung soll dieser Standard den bereits existierenden IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350) vom 9. September 2009 ablösen. Mit dem Entwurf des Prüfungsstandards legt das IDW die aktualisierte Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung die Prüfung von Lageberichten zum Jahresabschluss und Konzernlageberichten durchführen. Der Standard hat damit auch Auswirkungen auf diejenigen, die verantwortlich sind, einen Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil nur die Einhaltung der prüfungsrelevanten Kriterien dem Abschlussprüfer ein uneingeschränktes Prüfungsurteil ermöglicht. Die Verabschiedung des finalisierten Standards ist für Ende 2016/Anfang 2017 vorgesehen; seine Erstanwendung für die Prüfung von Lageberichten für Berichtszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Der Lagebericht ist ein in sich geschlossenes, eigenständiges Berichtsinstrument der gesetzlichen Vertreter und der handelsrechtlichen Rechnungslegung, das neben dem Abschluss steht und diesen um zusätzliche, vor allem qualitative und prognostische Angaben ergänzt. Er dient der vergangenheits- und stichtagsorientierten sowie der zukunftsgerichteten Informationsvermittlung über die wirtschaftliche Lage

des Unternehmens. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage vermittelt wird. Die für die Aufstellung des Lageberichts relevanten Informationen werden zum großen Teil nicht aus der Buchführung, sondern aus anderen Systemen und Quellen des Unternehmens gewonnen.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (kurz: DRSC), Berlin, konkretisiert mit seinem Rechnungslegungs Standard Nr. 20 Konzernlagebericht (kurz: DRS 20) die gesetzlichen Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung. Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit Empfehlungen des DRSC beachtet worden sind.

In DRS 20 selbst empfiehlt das DRSC eine entsprechende Anwendung von DRS 20 auch auf den Lagebericht von Einzelunternehmen gem. § 289 HGB. Werden gesetzliche Anforderungen an den Lagebericht nach § 289 HGB durch DRS 20 konkretisiert und handelt es sich dabei um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung, haben diese auch Bedeutung für den Lagebericht von Einzelunternehmen. Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Urteil, dass Auslegungen von gesetzlichen Grundsätzen der Lageberichterstattung nicht beachtet worden sind, ist er verpflichtet, nach diesen allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, ob sich daraus Konsequenzen für die Berichterstattung bis hin zum Prüfungsurteil in Form des Bestätigungsvermerks ergeben.

Verantwortlich für die Aufstellung eines Lageberichts, der die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt, sind die gesetzlichen Vertreter der verpflichteten Gesellschaft. Zu diesem Zweck haben sie Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) einzurichten und aufrechtzuerhalten, die für die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts erforderlich sind. Die gesetzlichen Vertreter sind auch dafür verantwortlich, dass die im Lagebericht enthaltenen

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Aussagen durch ausreichende und angemessene Nachweise belegt sind. Sie haben dem Abschlussprüfer den Lagebericht vorzulegen und ihm gegenüber alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Neben anderen sind dabei z. B. folgende Bereiche von Bedeutung:

Prognosebericht

Der Prognosebericht stellt eine für den Lageberichtsadressaten wichtige Information dar. Nach DRS 20 sind Prognosen zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden, abzugeben. Bei der Erstellung der Prognose ist auf eine konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamen Leistungsindikatoren in den verschiedenen Abschnitten des Konzernlageberichts zu achten. Die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, sind anzugeben. Darüber hinaus fordert DRS 20, die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.

Der Abschlussprüfer hat sich die den prognostischen Angaben zugrunde liegenden Annahmen vom Unternehmen darlegen zu lassen. Er hat zu beurteilen, welche der den jeweiligen Prognosen zugrunde liegenden Annahmen bedeutsam sind, und ob diese Annahmen im Lagebericht in angemessener Weise vollständig dargestellt sind. Er hat zu diesem Zweck die Annahmen auf Basis von angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweisen nachzuvollziehen und die Vertretbarkeit dieser Annahmen zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Annahmen hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob die gesetzlichen Vertreter die Absicht haben und in der Lage sind, die in den Annahmen implizit enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, und dass den Annahmen insgesamt keine einseitige Ermessensausübung zugrunde liegt, die dazu führt, dass prognostische Angaben wesentlich falsch dargestellt werden.

Chancen und Risikobericht

Von Interesse für den Lageberichtsadressaten ist ferner die Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht. Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage. Die wesentlichen Risiken sind einzeln darzustellen sowie die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen zu analysieren und zu beurteilen. DRS 20 fordert, die dargestellten Risiken zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Für den Chancenbericht fordert DRS 20 eine sinngemäße Anwendung dieser Anforderungen.

Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vollständig im Lagebericht angegeben werden, und er hat die Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen. Er hat die im Lagebericht dargestellten Chancen und Risiken mit den erfassten und bewerteten Risiken abzugleichen. Im Rahmen der Beurteilung, ob die wesentlichen Chancen und Risiken vollständig im Lagebericht angegeben wurden, hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob diese mit anderen ihm zur Kenntnis gelangten relevanten Informationen in Einklang stehen. Er hat die Tragweite (Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkungen) der ihm bekannten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung anhand geeigneter Informationen nachzuvollziehen. Unter Berücksichtigung der Tragweite hat er zu beurteilen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht enthalten und zutreffend dargestellt und beurteilt sind. Hierzu hat er zu würdigen, ob diese Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Verdeutlichung ihrer Tragweite ausreichend analysiert und beurteilt werden. Er hat auch zu beurteilen, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, sowie festzustellen, ob diese im Lagebericht angemessen angegeben und als solche bezeichnet werden.

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Lageberichts fremde Angaben, nicht prüfbare Angaben und Querverweise

Nach DRS 20 ist der Konzernlagebericht in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern und er hat sich auf wesentliche Informationen zu konzentrieren. Eine verbindliche Gliederungsvorgabe liefert DRS 20 jedoch nicht. Zulässig ist es, über die gesetzlichen und/oder über DRS 20 hinausgehenden Mindestangaben weitere Informationen und Querverweise in den Lagebericht aufzunehmen. Insbesondere Informationen über die Nachhaltigkeit der Unternehmenstätigkeit oder gesellschaftliches, soziales und kulturelles Engagement des Unternehmens finden sich zunehmend mehr in Lageberichten. Ebenso werden in den Lagebericht immer häufiger Querverweise zu Angaben außerhalb des Lageberichts aufgenommen, die zum Gesamtverständnis zusätzlich zu berücksichtigen sind.

IDW EPS 350 n. F. enthält Regelungen, ob und wie der Abschlussprüfer mit derartigen Angaben und Querverweisen umgeht und ob diese zwingend Gegenstand seines Prüfurteils sind. IDW EPS 350 n. F. unterscheidet in lageberichts fremde Angaben, lageberichtstypische Angaben und nicht prüfbare Angaben. Beispiele für lageberichts fremde Angaben sind neben den o. g. auch Aussagen zur Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Steuerungssystems, des Risikomanagementsystems oder des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie nichtfinanzielle Informationen, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage nicht wesentlich sind. Lageberichts fremde Angaben sind grundsätzlich in die Abschlussprüfung einzubeziehen; sie sind nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung, wenn das Unternehmen die lageberichts fremden Angaben eindeutig von den lageberichtstypischen Angaben abgrenzt. Wenn das Unternehmen die lageberichts fremden Angaben nicht eindeutig von den lageberichtstypischen Angaben abgrenzt und sich der Abschlussprüfer dafür entscheidet, die lageberichts fremden Angaben nicht in die Prüfung einzubeziehen, ist er verpflichtet, die lageberichts fremden Angaben im Bestätigungsver-

merk zu benennen und darauf hinzuweisen, dass sie nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht darauf erstreckt.

Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichtstypisch sind, hat der Abschlussprüfer das Prüfungsurteil zum Lagebericht aufgrund eines Prüfungshemmnisses einzuschränken oder zu versagen. Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichts fremd und nicht eindeutig abgegrenzt sind, hat der Abschlussprüfer diese Angaben im Bestätigungsvermerk zu benennen und dort darauf hinzuweisen, dass sie nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfurteil zum Lagebericht nicht darauf erstreckt.

Enthält der Lagebericht nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf Angaben des Unternehmens außerhalb des Lageberichts, die nicht deutlich als ungeprüft gekennzeichnet sind, hat der Abschlussprüfer diese Querverweise im Bestätigungsvermerk zu benennen und darauf hinzuweisen, dass die Informationen, auf die sich die Querverweise beziehen, nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht darauf erstreckt.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Im November 2014 wurde im EU-Amtsblatt die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) veröffentlicht. Dieser folgend müssen bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre eine nicht-finanzielle Informationen beinhaltende Erklärung publizieren. Deren Inhalte und Auswirkungen auf den Lagebericht haben wir bereits in unserem letzten Newsletter im Juli 2016 vorgestellt, weshalb wir hier nur darauf verweisen möchten.



HGB News

Anwendungsfragen zum neuen § 253 HGB

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkredite beinhaltet eine Änderung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsrückstellungen (siehe UHY Newsletter Ausgabe Juli 2016). Die Neufassung sieht eine Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre vor. Gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB unterliegt der sich aus der Anwendung der Neuregelung ergebende Entlastungseffekt einer Ausschüttungssperre. Keine Regelungen gab es für die Frage, ob diese ausschüttungsgesperrten Beträge auch im Fall eines Ergebnisabführungsvertrages ausschüttungsgesperrt sind oder nicht. Die Klärung dieser Frage hat für die Praxis eine hohe Bedeutung, da das Bestehen einer steuerlichen Organschaft u. a. abhängig ist von der Frage einer ordnungsgemäßen Durchführung des Gewinnabführungsvertrages.

Gemäß einer Information des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vom 12. Mai 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Nachfrage einem Bundestagsabgeordneten mitgeteilt, dass eine Organschaft steuerlich nur anerkannt wird, wenn u. a. ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen ist, der während seines Bestehens auch vollzogen wird. Hierzu gehört, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG). Das Vorliegen der Ausschüttungssperre in § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB hat ohne ausdrückliche Regelung keine Auswirkung auf die Höhe des abzuführenden Gewinns. Fehlt es an einer solchen Abführungssperre, dann wird der Gewinnabführungsvertrag nur tatsächlich durchgeführt, wenn auch die ausschüttungsgesperrten Beträge abgeführt werden. Nur dann ist die steuerliche Organschaft anzuerkennen. Das BMF erwägt, ein entsprechendes BMF-Schreiben zu verfassen.

Oberlandesgericht Köln: Ordnungsgeld wegen Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses auch gegen UG

Die Unternehmergeinschaft UG (haftungsbeschränkt) wird als reine Untervariante der GmbH von deren Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses erfasst. Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht kann auch gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt werden (OLG Köln vom 03.11.2015 - 28 WX 12/15, LG Bonn, vgl. ZIP 2016 S. 219).

DRS 23: Kapitalkonsolidierung

Das Bundesministerium der Justiz hat DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“ am 15. Februar 2016 entsprechend § 342 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt gemacht. DRS 23 ersetzt den bisherigen DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“.

Zielsetzung des neuen Standards ist die Beantwortung zahlreicher Anwendungs- und Zweifelsfragen der Erst-, Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung bei der Anwendung der §§ 301, 307 und 309 HGB. Dem neuen Standard vorausgegangen war die Veröffentlichung des Standardentwurfs E-DRS 30 im März 2015.

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf haben sich insbesondere im Zusammenhang mit der planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes (GFW) ergeben.

Wie bisher gilt, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer eines GFW für die planmäßige Abschreibung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien festzulegen ist (DRS 23, Tz. 120). Die planmäßige Abschreibung ist über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden kann (DRS 23, Tz. 122).

HGB News

Damit wird der Änderung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n. F. durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz Rechnung getragen, der entsprechend für den GFW aus der Kapitalkonsolidierung gilt (§ 309 Abs. 1 HGB).

Die Vorschriften der außerplanmäßigen Abschreibung des GFW wurden entschärft. Zur Ermittlung eines etwaigen Abwertungsbedarfs beim GFW wurde in E-DRS 30 mit Rücksicht auf den handelsrechtlichen Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) das Konzept des sog. Implied Goodwill verfolgt. Danach ergibt sich der niedrigere beizulegende Wert des GFW als Differenz aus dem Zeitwert der Beteiligung am Tochterunternehmen und dem anteiligen Zeitwert des Nettovermögens i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB. Dies gilt grundsätzlich auch nach DRS 23. Jedoch darf - aus Gründen der Vereinfachung - auf die Zeitwertbewertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens verzichtet werden, wenn der Zeit-/Ertragswert der Beteiligung zum Konzernabschlussstichtag höher ist als der Konzernbuchwert des Reinvermögens des Tochterunternehmens einschließlich des Restbuchwerts des GFW (DRS 23, Tz. 128). Sollten beim Tochterunternehmen jedoch wesentliche stille Reserven bzw. stille Lasten vorliegen, die seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entstanden sind, wird in DRS 23, Tz. 129 empfohlen, diese bei der Berechnung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs zu berücksichtigen, weil sich dadurch die Berechnung an eine exakte Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs zumindest annähert.

Die Regelungen des Standards sind verpflichtend erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden.



Steuer News

Bundesrat stimmt am 14. Oktober 2016 der Erbschaftsteuerreform zu

Die Reform der Erbschaftsteuer ist beschlossen. Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Demnach sollen Firmenerben auch künftig weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Künftig soll das Betriebsergebnis des Unternehmens maximal mit dem Kapitalisierungsfaktor 13,75 multipliziert werden, um die Höhe der Steuer anzusetzen. Geplant ist zudem, Missbrauch zu bekämpfen: Beispielsweise sollen Cash-Gesellschaften verhindert werden, damit nicht etwa mittels einer GmbH liquides Vermögen von der Besteuerung befreit werden kann. Freizeit- und Luxusgegenstände sind grundsätzlich nicht begünstigt.

Technische und klarstellende Änderungen gibt es bei den Altersvorsorge-Deckungsmitteln und Ausnahmen für vermietete oder verpachtete Grundstücke beispielsweise von Brauereien.

Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kindergeldes

Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (18/9536) mit dem Titel "Anhebung des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression" vorgelegt, der Thema der öffentlichen Anhörung war. Damit soll der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichts von jetzt EUR 4.608 um EUR 108 auf EUR 4.716 (2017)

und um weitere EUR 72 auf 4.788 Euro (2018) steigen. Vorgesehen ist weiter eine Anhebung des monatlichen Kindergeldes um jeweils zwei Euro in den Jahren 2017 und 2018. Der Kinderzuschlag soll zum 1. Januar 2017 um monatlich 10 Euro von 160 Euro auf 170 Euro je Kind angehoben werden.

Außerdem sieht der Änderungsantrag eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags von jetzt EUR 8.652 um EUR 168 auf EUR 8.820 (2017) und um weitere EUR 180 auf EUR 9.000 (2018) vor. Entsprechend erhöht werden soll auch der Unterhaltshöchstbetrag (Paragraf 33a Einkommensteuergesetz). Vorgesehen ist weiter ein Ausgleich der "Kalten Progression" durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte im Jahr 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 Prozent) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 Prozent) nach rechts.

Verluste sollen nicht immer entfallen

Die steuerliche Verlustverrechnung bei Unternehmen soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (18/9986) eingebracht. Bisher hätten nicht genutzte Verluste einer Körperschaft wegfallen können, wenn Anteilserwerbe an einer Körperschaft stattgefunden hätten. Künftig sollen Unternehmen, die für die Unternehmensfinanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, die nicht genutzten Verluste weiter nutzen können, sofern sie denselben Geschäftsbetrieb nach dem Anteilseignerwechsel fortführen. Dafür müssen die Unternehmen aber bestimmten Bedingungen erfüllen.

Bundesrat kritisiert Plan zum Kassenschutz

Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (18/9535) geplanten Maßnahmen für

Steuer News

unzureichend. In einer von der Bundesregierung als Unterrichtung (18/9957) vorgelegten Stellungnahme der Länder begrüßen diese zwar die Absicht, Manipulationen an Registrierkassen zum Zwecke der Steuerhinterziehung zu verhindern. Die Änderungen sollen ab 2018/2020 gelten. Ein wirksamer Schutz könne damit aber nicht erreicht werden. So verlangen die Länder eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen, da nur so nachgeprüft werden könne, "ob das Sicherheitssystem benutzt wird und nach Maßgabe der Zertifizierungsvorgaben funktioniert". Außerdem müsse die Sicherheitslösung aus einem Bündel mehrerer aufeinander abgestimmter Maßnahmen bestehen und nicht nur aus einer technischen Komponente, fordern die Länder. Derzeit besteht keine gesetzliche Pflicht, eine elektronische Kasse zu führen oder einzurichten. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch in der Diskussion, Änderungen sind noch zu erwarten.

Rechtsprechung in Stichworten:

BFH, Urteil vom 20. Juli 2016, I R 50/15

Für die Anwendung der gewerbesteuerlichen Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht (möglicherweise entgegen BMF-Schreiben vom 21. Januar 2014).

BFH, Urteil vom 25. Mai 2016, I R 17/15

Besteht am Bilanzstichtag eine Darlehensverbindlichkeit mit steigenden Zinssätzen, so ist in der Bilanz grundsätzlich eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung wegen eines wirtschaftlichen Erfüllungsrückstandes unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung auszuweisen. Die Zinsverbindlichkeit ist mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen.

BFH, Urteile vom 14. Juni 2016, diverse Urteile

Der Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG umfasst auch in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen durchgeführte reine Schönheitsreparaturen sowie die Herstellung der Betriebsbereitschaft. Eine Separierung und sofort aufwandswirksame Erfassung der Kosten für Schönheitsreparaturen ist damit nicht mehr möglich.

UHY News

UHY-Unternehmertagung 2016

Am 9. November 2016 findet ab 15:30 Uhr im Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie unsere jährliche Unternehmertagung statt.

Gastredner in diesem Jahr ist Herr Dr. Sven Schilf, Partner bei Weitnauer Rechtsanwälte.

Wir freuen uns, Sie bei unserer Tagung - vom fachlichen Teil bis hin zum anschließenden Imbiss - begrüßen zu dürfen!

Nähere Informationen samt Anmeldeformular können Sie den folgenden Seiten entnehmen. Die Teilnahme ist wie immer kostenfrei.

Neuer Partner im Life Sciences-Beraternetzwerk bioPLUS

bioPLUS begrüßt das Unternehmen DORUCON – DR. RUPP CONSULTING GmbH als neuen Partner im Beraternetzwerk. Das nunmehr aus fünf Dienstleistern bestehende Netzwerk mit Stammsitz in Berlin existiert seit über 10 Jahren. Es unterstützt gezielt Unternehmen in juristischen, patentrechtlichen, steuerlichen und finanziellen Fragestellungen. DORUCON ergänzt das gebündelte Know-how mit spezialisierter Erfahrung in den Bereichen Innovation, Technologie und Förderung.

Die Aufnahme in das Netzwerk ist die konsequente Fortführung aus Einzelkooperationen zwischen DORUCON und den Netzwerkpartnern in den letzten Jahren. Sie erfolgte am 6. Oktober 2016 in den Räumen der Portus Corporate Finance GmbH in Berlin. Dr. Jörg Rupp, Chemiker, Betriebswirt und promovierter Ingenieur und Gründer von DORUCON, sprach über die enorme Bedeutung von Fördergeldern aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln: „Fördermittel stärken die Entstehung von Innovationen und Erfindungen, die ein Zugpferd für die deutsche Wirtschaft, insbesondere für den deutschen Mittelstand, sind. Als Zuschüsse stellen sie eine wichtige, bei Unternehmern aber häufig unbekanntes Säule bei der Finanzierung von Investitionen dar.“

Geplant für die Zukunft ist die gemeinsame Veröffentlichung des nächsten Buches aus der Reihe „Life Sciences – Recht, Markt, Kapital“, das eine faktenreiche Übersicht über den Stand der deutschen Branche sowie eine Reihe von Fachaufsätzen aus dem Alltag von Unternehmen und Investoren in der Medizintechnik, Biotechnologie und Pharma-Branche bietet. Darüber hinaus ist der weitere Ausbau der Zusammenarbeit im gesamten Bundesgebiet geplant. Unternehmen aus der Life Sciences-Branche, die ein Projekt im Bereich Technologie, Forschung oder Entwicklung planen, finden im bioPLUS-Netzwerk deutschlandweit kompetente Ansprechpartner und umfassende Beratung aus einer Hand.



V.l.n.r.: Prof. Dr. Rasmussen-Bonne (Weitnauer)
Christiane Liebe (DORUCON)
Dr. Jens Glienke (GULDE & PARTNER)
Karin Seidlitz (UHY)
Thomas Fink (Portus) und
Dr. Jörg Rupp (DORUCON)

Das bioPLUS-Netzwerk besteht aus den Unternehmen UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Portus Corporate Finance GmbH, Weitnauer Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Gulde & PARTNER Patent- und Rechtsanwaltskanzlei mbB und DORUCON – DR. RUPP CONSULTING GmbH. Für weitere Informationen besuchen Sie gerne www.bioplus-network.com.

Unternehmertagung 2016 – Aktuelles für Ihr Unternehmen

Mittwoch, 9. November 2016
15:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie

Themen und Referenten

- **Spin-Offs aus Forschungseinrichtungen
Beteiligte, Interessen, Herausforderungen**
Dr. Sven Schilf, Rechtsanwalt, Partner bei Weitnauer Rechtsanwälte
- **Handelsrechtliche Highlights – Was ist künftig zu beachten?**
Annegret Kulla, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, UHY Lauer & Dr. Peters KG
- **Zweites Bürokratieentlastungsgesetz und andere steuerliche Änderungen**
Michael Huke, Steuerberater, UHY Lauer & Dr. Peters KG
- **Die Betriebsprüfung meldet sich an – Was kommt auf das Unternehmen zu?**
Dr. Ulla Peters, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, UHY Lauer & Dr. Peters KG

Ort	Anreise
Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie Krausenstraße 35-36, 10117 Berlin Tel.: 030 2007670	U-Bahn: U2, U6 Stadtmitte PKW: Parkmöglichkeiten befinden sich nach Verfügbarkeit in der hotel- eigenen Tiefgarage

Im Anschluss an die Vorträge laden wir Sie
recht herzlich zu einem Imbiss ein.
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.



Anmeldung zur Unternehmertagung 2016

An: UHY Lauer & Dr. Peters KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zimmerstraße 23
10969 Berlin

Tel.: 030 226593-0

Fax: 030 22679050

E-Mail: berlin@uhy-berlin.de

- Ich nehme teil.
 Ich kann leider nicht teilnehmen.

Name:

Vorname:

Funktion:

Firma:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Wir bitten um rechtzeitige verbindliche Anmeldung (beschränkte Teilnehmerzahl, Reihenfolge nach Eingang).



Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.